

# **Gebührensatzung**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal**

Aufgrund § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wipfratal, wird nach Beschluss des Gemeinderates vom 12.10.2006 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Wipfratal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

### **§ 5**

#### **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren von der Kasse der Stadt Arnstadt – Außenstelle Wipfratal vom Konto des/ der Zahlungspflichtigen abgebucht. Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

- (2) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

## § 6

### Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.  
(2) Die Benutzungsgebühren sind am 20. eines jeden Monats in voller Höhe für den laufenden Monat fällig.

## § 7

### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden sozial gestaffelt in angemessener Höhe erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die in der Kindereinrichtung gemeldet sind.  
(2) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Pflegeeltern sind Familien nach Satz 1 gleichgestellt.  
(3) Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.

## § 8

### Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren je Monat für die Betreuung von Kindern im Alter ab 2 Jahren beträgt für
- |  |                |
|--|----------------|
| <b>halbtags Betreuung( weniger als 5 Std. täglich)</b> | <b>85,- €</b>  |
| <b>ganztags Betreuung</b>                              | <b>120,- €</b> |
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung so ermäßigen sich die unter Absatz 1 stehenden Gebühren für das 2. Kind und jedes weitere Kind um **10,-€**  
(3) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des Monats ist die **volle** und nach dem 15. des Monats die **halbe** Betreuungsgebühr zu zahlen.

## § 9

### Ausfallzeiten

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.

## § 10

### Zusätzliche Aufwendungen

Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und muss in der Kindertagesstätte weiter betreut werden, wird ein zusätzliches Entgelt von 10,- € pro angefangene halbe Stunde von den Personensorgeberechtigten erhoben.

Der Nachweis über die zusätzliche Inanspruchnahme der Betreuungsleistung ist von der Kindertagesstätte schriftlich zu erbringen. Die Personensorgeberechtigten sind über den

Nachweis von der Leiterin zu informieren. Er ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wipfratal vom 10.12.2001 außer Kraft.

Wipfratal, den 07.12.2006

Schmidt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wipfratal vom 15.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.**